



Mietvertrag Gartenstübli für Externe

1. Gegenstand

Mietvertrag zur Nutzung/ Überlassung des Gartenstübli für Freunde des FGV.

2. Allgemeine Angaben

Mieter:			
Anschrift:			
Veranstungstag:	Datum:	Von:	Bis:
Art der Veranstaltung:			
Bewilligung zur Verlängerung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Getränke	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Zapfengeld	
Servicepersonal	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Personen	
Reinigung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	

3. Bedingungen zur Vermietung / Mietkostenaufstellung

- 3.01 Die Grundmiete beträgt für Vereine oder Freunde des FGV CHF 200.00.
- 3.02 Pauschale für Abfallentsorgung CHF 10.00, siehe Punkt 4.08.
- 3.03 Nutzung und Reinigung der Toiletten inklusive
- 3.04 Genehmigung zur Verlängerung nach Absprache mit dem FGV.
- 3.05 Die Getränke sind vom Gartenstübli zu beziehen. Es gelten die Preise gemäss Gartenstübli-Preisliste. Auf mitgebrachte Getränke wird ein Zapfengeld erhoben: pro Flasche Wein, Champagner oder Prosecco CHF 4.00.
- 3.06 Speisen werden durch den Mieter mitgebracht, in der Küche zubereitet oder durch einen Party-Service organisiert werden.
- 3.07 Der FGV stellt dem Mieter auf Wunsch Service-Personal zur Verfügung. Die Pauschale beträgt CHF 100.00.
- 3.08 Eventuelle Nachreinigungen werden dem Mieter pauschal mit CHF 100.00 verrechnet, siehe Punkt 4.09.
- 3.09 Nach der Veranstaltung stellt der Wirt eine Rechnung zu, welche innerhalb 30 Tagen zu begleichen ist.

4. Vereinbarung

4.01 Der Vertragspartner muss volljährig sein.

4.02 Start und Ende der Mietdauer ist mit dem Wirt abzusprechen. Der Antrag zur Nutzung des Gartenstübli ist im Voraus per Anmeldeformular schriftlich an den Wirt einzureichen. Der Wirt teilt den Entscheid spätestens 2 Wochen nach Eingang des Anmeldeformulars schriftlich mit. Der Mietvertrag kann bis einen Monat vorher kostenlos storniert werden, danach ist eine Aufwandsentschädigung von CHF 100.00 zu entrichten.

Der Mieter ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Verordnungen zum Schutz der Jugend verantwortlich.

Der Vermieter behält sich vor, dass ein Vorstandsmitglied jederzeit die Einhaltung der Ordnung kontrollieren darf.

Im Falle einer Zuwiderhandlung der Eigennutzung, einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlagen sowie Schädigung des Vereinsrufes, ist dieser berechtigt die Veranstaltung unverzüglich zu beenden, eine Rückvergütung erfolgt in diesem Falle nicht.

4.03 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet während der Mietdauer für alle durch ihn entstandenen Schäden an Haus, Inventar und Umgebung.

Die Benutzer sind verpflichtet, zum Vereinshaus, Inventar und Umgebung Sorge zu tragen. Es ist untersagt, Gegenstände (wie Reissnägel, Haken, Klebebänder etc.) im Lokal und am Mobiliar anzubringen. In den Räumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot und die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten.

Allfällige Schäden sind bei der Abnahme unaufgefordert anzugeben.

4.04 Haftpflicht des Gartenvereins

Der Familiengartenverein Steinhausen lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Vereinshauses im Innen- und Aussenbereich entstehen, ausdrücklich ab.

4.05 Benützungszeit

Spätestens um 24.00 Uhr ist Feierabend, d.h. das Vereinshaus muss zu diesem Zeitpunkt verlassen sein. Ein Gesuch für Verlängerung kann durch den FGV gestellt werden, die Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

4.06 Lärmimmissionen

Lärm ist nach 22.00 Uhr bei offenen Fenstern bzw. ausserhalb des Gebäudes untersagt.

4.07 Parkplätze

Fahrzeuge sind ausschliesslich auf dem Vereinsparkplatz oder anderen öffentlichen Parkplätzen zu parkieren. Eine garantierte Anzahl der Parkplätze ist nicht möglich.

4.08 Abfälle

Kehrichtsäcke sind vorhanden. Der Abfall wird für CHF 10.00 pauschal entsorgt. Leere Glasflaschen werden durch den FGV kostenlos entsorgt

4.09 Rückgabe

Die benutzten Räumlichkeiten sind in einwandfrei gereinigtem Zustand zurückzugeben. Eventuelle Nachreinigungen werden dem Benutzer pauschal mit CHF 100.00 verrechnet. Die Rückgabe gilt als vollzogen, wenn der Wirt die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen kontrolliert und abgenommen hat. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird durch den Wirt bestimmt. Eine Kautions ist nicht zu hinterlegen.



5. Besonderheiten, Ausschlüsse

Ich erkläre mich hiermit durch meine Unterschrift mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden.

6. Unterzeichnung

Ort, Datum	Steinhausen, den
Unterschrift Mieter	
Unterschrift Vertreter FGV	

7. Abnahme

Ort, Datum	Steinhausen, den
Unterschrift Vertreter FGV	